

Hinweise und Erläuterungen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung und für die Anwendung der Formblätter

herausgegeben vom Thüringer Landesverwaltungsamt,
bestätigt durch die zuständige Fachabteilung des
Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Inhaltsübersicht:	Seite
1. Allgemeines	2
2. Erläuterungen und Hinweise im Einzelnen	2
Antragstellung und Antragsinhalt (Formblätter 1.1 und 1.2)	2
Anlagen- und Betriebsbeschreibung / Kurzbeschreibung	3
Schematische Darstellung der Anlage	3
Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen (Formblatt 2.1)	3
Darstellung des vorgesehenen Produktionsverfahrens (Formblätter 2.2 – 2.4, 2.2 a)	4
Angaben zu Emissionen (Formblätter 2.5 – 2.7)	5
Angaben zu Lärm-Emissionen und -Immissionen (Formblätter 2.8 und 2.9)	7
Angaben zur Beurteilung gemäß Störfall-Verordnung (Formblätter 2.10, 2.10a und 2.10b)	8
Abfallverwertung und Abfallbeseitigung (Formblätter 2.11 und 2.12)	9
Brandschutz (Formblätter 2.13 und 2.14)	10
Energieeffizienz / Wärmenutzung	10
Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	10
Lageplan, Bauzeichnungen usw. nach BauPrüfVO	10
Arbeitsschutz (Formblätter 2.15 – 2.17)	10
Wasserwirtschaft (Formblätter 2.18 – 2.21)	11
Antragsunterlagen für Indirekteinleitungen nach § 58 WHG	15
Natur und Landschaft (Formblatt 2.22)	16
3. Immissionsprognosegutachten	16
Anhang: Muster zur Ermittlung der Kennzeichnung von Stoffgemischen (Abfällen) hier am Beispiel eines Galvanikschlammes	17

Hinweise und Erläuterungen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung und für die Anwendung der Formblätter

1. Allgemeines

- (1) In der Verordnung über die Grundsätze des Genehmigungsverfahrens (9. BImSchV) ist festgelegt, welche Angaben ein Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthalten muss und welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind. Die 9. BImSchV richtet sich gleichermaßen an Antragsteller wie an Behörden; diese Verordnung ist daher vor Antragstellung zu Rate zu ziehen.
- (2) Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller Unterlagen vorlegt, die eine vollständige und abschließende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ermöglichen. Die Immissionsschutzbehörden
 - beraten auf Wunsch vor Antragseinreichung,
 - geben Auskünfte und Hinweise,
 - sie vervollständigen aber nicht unzulängliche Anträge,
 - werden nicht als Planverfasser, Gutachter oder Messstelle tätig.
- (3) Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung dürfen auch keine Nebenbestimmungen beigelegt werden, die nur den Zweck verfolgen, Lücken in den Antragsunterlagen zu schließen.
- (4) Über Art und Umfang der Antragsunterlagen befindet die Genehmigungsbehörde mit den beteiligten Fachbehörden. Mit den Formblättern soll dem Antragsteller eine Hilfe gegeben werden, die grundlegenden Daten in konzentrierter, standardisierter Form darzustellen. Gleichzeitig soll den Behörden die Prüfung erleichtert werden, um so zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens beizutragen. Zusätzlich zu den Formblättern werden in der Regel detaillierte Anlagen- und Verfahrensbeschreibungen sowie Pläne und Zeichnungen zur Erfüllung der Anforderungen aus den §§ 4 bis 4d der 9. BImSchV vorzulegen sein.
- (5) Anzahl und Umfang der einzureichenden Antragsunterlagen sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- (6) Der Genehmigungsbehörde ist mindestens eine Ausfertigung des Antrags mit Originalunterschrift des Antragstellers bzw. des Vertretungsberechtigten mit Tagesangabe vorzulegen. Die Antragsunterlagen dieser Ausfertigung müssen vom Antragsteller mindestens abgezeichnet sein (z.B. Firmenstempel, handschriftliches Kurzzeichen). Ausgenommen hiervon sind die Unterlagen, die der Verordnung über bautechnische Prüfungen entsprechen müssen. Für diese gilt die dort festgelegte Unterschriftenordnung.
- (7) Bei Genehmigungen, die nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden, sind Unterlagen, die ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis enthalten, als solche zu kennzeichnen. Die Geheimhaltung ist entsprechend zu begründen. Unterlagen mit begründetem Geheimnisgehalt werden nicht zur Einsicht ausgelegt. Ihr Inhalt muss jedoch in anderen zur Einsicht ausliegenden Ersatzunterlagen soweit umschrieben sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen betroffen werden können.
- (8) Dem Genehmigungsantrag ist eine auf das Kalenderjahr bezogene **Stoffbilanz** (Input / Output) beizufügen. Unter **Stoffbilanz** ist eine Gegenüberstellung der Einsatzstoffe (Brenn-, Roh- und Hilfsstoffe) mit den Endprodukten, Emissionen und Reststoffen (einschließlich Abwässer) zu verstehen.

2. Erläuterungen und Hinweise im Einzelnen

Antragstellung und Antragsinhalt (Formblätter 1.1 und 1.2)

Der Antrag ist vom Träger des Vorhabens bei der Genehmigungsbehörde schriftlich zu stellen. Er muss den Namen und den Wohnsitz oder den Sitz des Antragstellers enthalten. Es ist anzugeben, welche Art von Genehmigung beantragt wird. Ferner ist die Anlagenart (in den Begriffen des Anhangs zur 4. BImSchV) sowie der vorgesehene Standort der Anlage zu benennen. Die Gesamtkosten des Vorhabens und die Teilkosten zu den Bauten sind anzugeben.

Unter Ziffer 1.2 sind bei Erstanträgen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) außer der Art der beantragten Genehmigung alle bereits vorhandenen öffentlich-rechtlichen Zulassungen, wie z.B. baurechtliche, abfallrechtliche oder wasserrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Aus-

nahmen aufzuführen. Eine Beschreibung des Zulassungsinhaltes ist auf einem gesonderten Blatt beizufügen.

Bei Änderungsgenehmigungen genügt, soweit in einem vorangegangenen Antrag bereits eine ausführliche Zusammenstellung der vorhandenen öffentlich-rechtlichen Zulassungen erfolgt ist, eine Angabe in Kurzform.

Anlagen- und Betriebsbeschreibung Kurzbeschreibung

In einer Anlagen- und Betriebsbeschreibung ist die geplante Anlage ausführlich zu beschreiben. Aus dieser Beschreibung, die sich am zweckmäßigsten am Produktionsablauf orientiert, müssen die Art des Betriebes, alle die Kapazität und Leistung kennzeichnenden Größen, Art und Menge der verwendeten Einsatzstoffe und erzeugten Güter, der Bedarf an Grund und Boden, die einzelnen Verfahrensschritte mit möglicherweise auftretenden Nebenreaktionen und -produkten sowie Störfälle hervorgehen. Außerdem sind die zu erwartenden Emissionen (Art und Menge der emittierten Stoffe), vorgesehene Messeinrichtungen, Maßnahmen zur Emissionsminderung, Austrittsbedingungen der Emissionen, mögliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft und Maßnahmen zum Arbeitsschutz anzugeben. Die Beschreibung muss zusammen mit den Formblättern erkennen lassen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Die Beschreibung soll durch eine topografische Karte über den Standort und seine Umgebung (Maßstab etwa 1 : 10 000 oder 1 : 25 000; zu beziehen über das Thüringer Landesvermessungsamt), einen Lageplan sowie einen Maschinenaufstellungsplan, der ggf. auch mit den Gebäudegrundrisszeichnungen kombiniert sein kann, ergänzt werden.

Für die Auslegung im förmlichen Verfahren ist eine allgemein verständliche Kurzbeschreibung der Anlage und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vorzulegen. Auf die Verwendung von technischen oder sonstigen Fachausdrücken ist weitestgehend zu verzichten, um auch einem technisch nicht vorgebildeten Dritten einen zutreffenden Überblick über die Anlage und ihre Auswirkungen zu ermöglichen. Ein Exemplar der Kurzbeschreibung ist den Antragsunterlagen beizufügen, weitere Exemplare (Anzahl in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde) sind als Mitnahmeexemplare innerhalb der Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Schematische Darstellung der Anlage

Eine schematische Darstellung der Anlage in Form eines Fließbildes ist in der Regel erst erforderlich, wenn die Anlage aus mehreren Aggregaten besteht. Für die Fließbilder ist die Norm DIN EN ISO 10628 "Fließschemata für verfahrenstechnische Anlagen" zugrunde zu legen, die vom Deutschen Normenausschuss zur einheitlichen zeichnerischen Darstellung von Aufbau und Funktion verfahrenstechnischer Anlagen erarbeitet wurde. Anlagearten, für die die DIN EN ISO 10628 nicht anwendbar ist, sind durch analoge Schemazeichnungen darzustellen. In einfachen Fällen kann ein Blockschema ausreichend sein. Die im Fließbild oder Blockschema verwendeten Kennzeichnungen oder Nummerierungen müssen mit den jeweiligen Angaben in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung und in den Formblättern übereinstimmen.

In Genehmigungsverfahren für Feuerungsanlagen kann auch die Darstellung der Anlage nach DIN 2481 "Fließbilder Wärmekraftanlagen" ausreichend sein.

Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen (Formblatt 2.1)

Die Angaben zu den Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen (§ 4 a Nr. 1 der 9. BImSchV) erfolgen in Zeichnungen, ergänzt durch textlichen Eintrag oder Erläuterungen (siehe auch "Anlagen- und Betriebsbeschreibung"). Die Anforderungen an Umfang, Inhalt und Genauigkeit der Angaben sind höher, wenn eine technische Betriebseinrichtung unmittelbar mit der Entstehung, Begrenzung oder Ableitung von Emissionen oder mit Schutz und Sicherheit für die Beschäftigten zusammenhängt, niedriger bei anderen Einrichtungen. Aus der Darstellung müssen in jedem Fall die Art und der Standort größerer Maschinen, Apparate und vergleichbarer technischer Mittel, die für die Kapazität oder Leistung dieser Betriebseinrichtungen kennzeichnenden Größen sowie die mit den Einrichtungen zusammenhängenden wesentlichen Verfahrensschritte ersichtlich werden.

Darstellung des vorgesehenen Produktionsverfahrens (Formblätter 2.2 bis 2.4, 2.2 a)

Die nähere Kennzeichnung des **vorgesehenen Produktionsverfahrens** (§ 4a Nr. 3 der 9. BImSchV) mit spezifizierter Auflistung insbesondere von Einsatzstoffen, Zwischen-, Neben- und Endprodukten sowie den Stoffdaten geschieht je nach Anlagenart und Betriebsweise in den Formblättern 2.2 bis 2.4. Bei häufig wechselnden oder variierenden Einsatzstoffen kann ausnahmsweise auch das Beispiel einiger ausgewählter Produktionsverfahren zur Verfahrensbeschreibung ausreichen.

Bei mehrstufigen Verfahren sind für jede emissionsrelevante Stufe getrennte Formblätter zu verwenden.

Gasförmige Produkte sind im Abgas bei Normzustand (273 K, 1013 hPa oder 0°C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf anzugeben.

In der Spalte „Ident. Nummer“ ist beim Eintrag der Registriernummer nach der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) vorerst die Vorregistriernummer einzutragen.

Im Formblatt 2.4 sind in der Spalte "Einstufung" die Bezeichnungen gemäß der EG-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG, des Chemikaliengesetzes (ChemG) und/bzw. der Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) in der jeweils letzten Anpassung zu verwenden.

In der Spalte „persistente organische Stoffe“ ist die VO (EG) 850/2004 zum Eintrag heranzuziehen. In der Spalte „Bioakkumulierbarkeit“ ist die VO (EG) 1907/2006 in Verbindung mit dem Sicherheitsdatenblatt und dem Stoffsicherheitsbericht zum Eintrag heranzuziehen.

In der Spalte „flüchtige organische Verbindungen“ ist die RL 2004/42/EG in Verbindung mit der ChemVOCFarbVO zum Eintrag heranzuziehen.

In der Spalte „ozonschichtschädigende Stoffe“ ist die VO (EG) 1005/2009 (bisher: VO (EG) 2037/2000) in Verbindung mit der ChemOzonSchichtV zum Eintrag heranzuziehen.

In der Spalte „fluorierte Treibhausgase“ ist die VO (EG) 842/2006 in Verbindung mit der ChemKlimaSchutzV zum Eintrag heranzuziehen.

In der Spalte „Biozide und Wirkstoffe“ ist die RL 98/8/EG in Verbindung mit der VO (EG) 1451/2007 und in Verbindung mit dem Chemikaliengesetz zum Eintrag heranzuziehen.

In der Spalte „Expositionshöhe“ sind die Daten aus dem Sicherheitsdatenblatt und dem Stoffsicherheitsbericht gemäß der VO (EG) 1907/2006 zum Eintrag heranzuziehen.

Sofern Zubereitungen mit den Formblättern 2.3 und 2.4 nur unzureichend beschrieben werden können, sind entsprechend weiterführende Angaben als Anlage beizufügen.

Sind Sicherheitsdatenblätter den Antragsunterlagen beizufügen, müssen diese der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) entsprechen.

Die Antragsunterlagen müssen bei einer **Anlage, in der Abfälle gehandhabt werden**, insbesondere bei Anlagen nach der Nr. 8 d.A.d. 4. BImSchV, Angaben zum Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren und umfassende Angaben zur Beurteilung der gehandhabten Stoffe enthalten:

1. Art und Beschaffenheit aller Stoffe sowie Zubereitungen (Sicherheitsdatenblätter) und der Abfälle (Annahmebedingungen - Input),
2. AVV-Nummer (Nr. gemäß Europäischer Abfallverzeichnis-Verordnung),
3. maximal zulässige Konzentration von Inhaltsstoffen der Abfälle (Angaben aus der Deklarationsanalyse), Deklarationsanalyse erforderlich - Eluat-Werte sind nicht geeignet!
4. denkbare mögliche chemische Verbindungen in den Abfällen (Angaben aus Deklarationsanalyse und mögliche chemische Verbindungen), Deklarationsanalyse erforderlich - Eluat-Werte sind nicht geeignet!
5. Zwischen- und Nebenprodukte,
6. Endprodukte (Abgabe als Output oder Erzeugnis i.S.d. ChemG),
7. anfallende Abfälle (Abgabe als Output),
8. betriebliche Abwässer sind auch Abfälle bis zur Einleitung in Gewässer oder in Abwasserbehandlungsanlagen,
9. Aussagen zur Einhaltung der ChemVerbotsV,
10. Angaben zu den Verwertungs- und Beseitigungsverfahren,
11. Bestimmung der Mengen der Abfälle (Zubereitungen i.S.d. ChemG).

Anstelle der Formblätter 2.3 und 2.4 sind bei derartigen Anlagen die Angaben im Formblatt 2.2a auszuführen.

Beim Formblatt 2.2 a ist zu beachten, dass die Ermittlung der Einstufungen nach den EG-Richtlinien 67/548/EWG (Stoffe) und 1999/45/EG (Zubereitungen), dem Chemikaliengesetz und der Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) erfolgen muss.

Angaben zu Emissionen (Formblätter 2.5 bis 2.7)

Emissionen von Luftschadstoffen, deren Quellen, Austrittsbedingungen und die Vorkehrungen zur Schadstoffminderung (§ 4 b der 9. BImSchV) sind in den Formblättern 2.5 bis 2.7 zu erfassen. Alle Angaben sind für den Normalbetrieb, längere An- und Abfahrvorgänge, Reinigungsvorgänge sowie, wenn vorhanden, besondere Betriebszustände zu machen.

Für den Normalbetrieb ist in der Regel 100 % Last zugrunde zu legen, ggf. zusätzlich der bei Normalbetriebvorkommende Lastzustand mit maximalen Emissionswerten.

Folgende Abkürzungen sind zu verwenden:

- Sekunde	s	
- Minute	min	
- Stunde	h	
- Tag	d	(1 d = 24 h)
- Woche	Wo	
- Monat	Mon	(1 Mon = 30 d)
- Jahr	a	(1 a = 360 d).

Zu Spalte 1 (Formblatt 2.5):

Der Anfahr-, Abfahr-, besondere und Normalbetrieb einer Anlage ist anzugeben, wobei alle Vorgänge zu beschreiben sind, die zu Emissionen führen.

Zu Spalte 2 (Formblatt 2.5):

Ein Emissionsvorgang ist immer durch mindestens 2 Parameter zu beschreiben, ein Bezug auf die absolute Zahl der Stunden pro Jahr muss möglich sein, z.B.:

- 10 min / Charge	und	30 Chargen / Mon
- 3 x 10 h / Wo	und	Wo = 5 d
- 10 min / d	und	2 x pro Mon
- 2 h / d	und	360 d / a (kontinuierlich)
- 8 h / d	und	120 d / a (Tagschicht) usw.

Zu Spalte 3 (Formblatt 2.5):

Charakterisierung der zeitlichen Lage, z.B. durch:

- Mo - Fr 8.00 bis 16.00 Uhr
- Mo - So 0.00 bis 24.00 Uhr.

Zu Spalte 4 (Formblatt 2.5):

Die Gesamtstunden ergeben sich - sofern die Betriebszustände unter 1 Stunde liegen - durch Hochrechnung der einzelnen Betriebszustände auf Stunden und dann durch Hochrechnung auf Gesamtstunden pro Jahr, z.B.:

- 1 min / Mon mit 10 Mon / a = 10 min / a
- 45 min / Schicht mit 3 Schichten / 24 h und 360 d / a = 810 h / a

jedoch

- 1,5 h / d und 180 d / a = 270 h / a.

Zu Spalten 5, 18 und 19 (Formblätter 2.5 und 2.7):

Zu verwendende Abkürzungen:

- f. feucht
- tr. trocken
- i.B. im Betriebszustand
- i.N. im Normzustand.

Die genannten Parameter sind möglichst nahe an der Emissionsquelle zu bestimmen, also nach dem Durchlaufen aller eventuellen Emissionsminderungsmaßnahmen. Sofern die Abgastemperaturen unter 20 °C liegen, kann mit hinreichender Genauigkeit m³/h (i.B.) mit m³/h (i.N., tr.) gleichgesetzt werden. In allen anderen Fällen ist nach der idealen Gasgleichung umzurechnen.

Die Umrechnung von m³ (f.) auf m³ (tr.) erfolgt bei gesättigtem Abgas aufgrund von Tabellen, ansonsten durch Rechnung oder Messung des Feuchtigkeitsgehaltes.

Zu Spalten 6 und 7 (Formblätter 2.5 und 2.6):

Die Angabe der chemischen Stoffbezeichnung hat möglichst der IUPAC- oder CAS- Nomenklatur zu entsprechen.

Zu Spalte 8 (Formblatt 2.6):

Staubförmige Stoffe mit einem aerodynamischen Korndurchmesser von weniger als 10 µm sind als ae (aerosolartig) anzugeben; ansonsten sind die klassischen Aggregatzustände am jeweiligen Überwachungsort anzugeben (f = fest, fl = flüssig, g = gasförmig).

Zu Spalte 9 (Formblatt 2.6):

Die Emissionskonzentration bei emissionsverursachenden Vorgängen, die weniger als 30 min andauern, ist durch arithmetische Mittelung auf 30-min-Werte umzurechnen. Soweit aus betrieblichen oder messtechnischen Gründen (z.B. Chargenbetrieb, längere Kalibrierzeit) andere als die nach 5.3.2.2 TA Luft festgelegten Mittelungszeiten erforderlich sind, sind diese entsprechend anzugeben. Der zugehörige mittlere Volumenstrom [m³/h i. N., tr.] und die rechnerische Emissionsrate [kg/h] werden stets auf die volle Stunde bezogen.

Somit ergibt sich die rechnerische Emissionsrate [kg/h] bei emissionsverursachenden Vorgängen, die weniger als 30 min andauern, aus dem arithmetischen Mittel des Produktes aus (Volumenstrom [Nm³/h] x 30-min-Konzentration [mg/m³])/2 (E-Rate A) und des entsprechenden Produktes des 30-min-Vorgänger oder des 30-min-Nachfolger-Wertes (E-Rate B).

Beispiele:

	Dauer	Volumenstrom	Konzentration
1a	2 min	1.000 Nm ³ /h	100 mg/m ³
	28 min	1.000 Nm ³ /h	0 mg/m ³
Mittel	30 min	1.000 Nm ³ /h	6,67 mg/m ³
1b	26 min	300 Nm ³ /h	300 mg/m ³
	4 min	300 Nm ³ /h	600 mg/m ³
Mittel	30 min	300 Nm ³ /h	340 mg/m ³
	30-min-E-Rate A	30-min-E-Rate B	1-h-E-Rate
1a	6,67 g (30 min)	0,0 g (30 min)	3,3 g/h
1b	102,00 g (30 min)	40,0 g (30 min)	71,0 g/h

zu 1a: $(2 \times 100 + 28 \times 0)/30 = 6,67 \text{ mg/m}^3$
 Nachfolger-30-min-Wert willkürlich auf 0,0 g festgelegt
 (d.h. in der Folge "keine Emission")

zu 1b: $(26 \times 300 + 4 \times 600)/30 = 340 \text{ mg/m}^3$
 Vorgänger-30-min-Wert willkürlich auf 40 g festgelegt
 (d.h. vorher "verminderte Last")

Zu Spalte 11 (Formblatt 2.6):

ergibt sich als Produkt aus Spalte 10 und Spalte 4.

Zu Spalte 12 (Formblatt 2.6):

Folgende Angaben sind möglich:

K = kontinuierliche Messung

E = Einzelmessung

R = Rechnung.

Zu Spalte 13 (Formblatt 2.6):

Beispiele: Im Kreuzstrom, Gegenstrom, Venturiwäscher, in Betriebsbeschreibung erläutert.

Zu Spalte 14 (Formblatt 2.6):

Rohgaskonzentrationen können geschätzt werden, die Angaben können sich auf das vereinigte Rohgas vor der Wäsche oder auf einen Teilstrom beziehen.

Zu Spalte 15 (Formblatt 2.6):

ergibt sich aus dem Verhältnis von Spalte 9 und Spalte 14.

Zu Spalte 16 (Formblatt 2.6):

Hier kann eine interne Quellenbezeichnung verwendet werden; es empfiehlt sich eine gebäude- und werkbezogene Nummerierung. Als Quelle ist die Austrittsstelle in die Umgebung zu verstehen.

Zu Spalte 17 (Formblatt 2.7):

Beispiele: Stahlblechkamin, Hochkamin, PVC-Rohr, gemauerter Kamin.

Zu Spalte 20 (Formblatt 2.7):

Die Koordinaten sind 7-stellig und möglichst auf 1,0 m genau anzugeben.

Zu Spalte 21 (Formblatt 2.7):

Entspricht praktisch der Bauhöhe. Die Angaben nach Nr. 5.5 TA Luft sind formlos in der Betriebsbeschreibung auszuführen, sofern sie nicht aus Bauplänen entnommen werden können (Höhe über Dachfirst, 20°-Regel, Gebäudehöhe usw.)

Zu Spalte 22 (Formblatt 2.7):

wahlweise Angabe in m² oder cm²

Zu Spalte 23 (Formblatt 2.7):

vertikal, horizontal, schräg

Zu Spalte 24 (Formblatt 2.7):

Länge und Breite bei Rechteckquellen, die vertikal emittieren (z.B. Hallenentlüftung, Dachlaternen), Länge und Höhe bei Rechteckquellen, die horizontal emittieren (z.B. Filterflächen, Fenster)

**Angaben zu Lärm-Emissionen und -Immissionen
(Formblätter 2.8 und 2.9)**

Zu Spalte 3 (Formblatt 2.8):

Ist ein Immissionsort in einem unüberplanten Bereich gelegen, ist die Gebietseinstufung durch die zuständige Baubehörde des Landratsamtes vorzunehmen.

Zu Spalte 4 (Formblatt 2.8):

Hier ist der für das Gebiet gemäß BauNVO, in welchem der Immissionsort liegt, der Immissionsrichtwert gemäß Nr. 6.1 TA Lärm angegeben werden. Bestehen auf Grund eines Bebauungsplanes, in dessen Geltungsbereich das Vorhaben errichtet werden soll, Festsetzungen wie flächenbezogene Schallleistungspegel oder immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel, sind diese **zusätzlich** anzugeben.

Zu Spalte 5 (Formblatt 2.8):

Bereits vorhandene Messergebnisse sind mitzuteilen.

Die Angaben in den Formblättern 2.8 und 2.9 sollen, soweit erforderlich, durch einen Umgebungsplan ergänzt werden, in welchem die Schallquellen, die Aufpunkte mit den jeweiligen Prognose- oder Messwerten, die gültigen Lärmrichtwerte und die jeweilige Baugebietsausweisung gemäß Bebauungsplan enthalten sind. Befindet sich in den benachbarten Gebieten Wohnbebauung, so ist das nächstgelegene Wohnhaus mit genauer Anschrift anzugeben.

Angaben zur Beurteilung gemäß Störfall-Verordnung (Formblätter 2.10, 2.10a und 2.10b)

Die Darstellung zur technischen und organisatorischen Anlagensicherheit erfolgt aufgrund der Störfall-Verordnung in der Neufassung vom 9. Januar 2017 (bzw. in der jeweils aktuellen Fassung). Es ist in jedem Fall eine Aussage zum Betriebsbereich entsprechend § 3 Abs. 5 a BImSchG zu treffen. Es ist durch den Antragsteller zu ermitteln, ob der Betriebsbereich der 12. BImSchV unterliegt. Die nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage ist in der Regel nur Teil des Betriebsbereiches. Dabei ist zu prüfen, ob gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Kategorien nach Anhang I der 12. BImSchV vorhanden sind und die dort aufgeführten Mengenschwellen erreicht oder überschritten werden.

Wenn die v.g. Prüfung ergibt, dass die Anlage Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches ist und damit die Störfall-Verordnung anzuwenden ist, sind die Formblätter 2.10a und 2.10b als Leitfaden heranzuziehen und auszufüllen. Die Ausführungen können auch auf zusätzlichen, den Formblättern zugeordneten Unterlagen ergänzend dargestellt werden. Für Betriebsbereiche, welche der oberen Klasse unterliegen -d.h. die einen Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV benötigen, muss dieser Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich unaufgefordert den Antragsunterlagen beigelegt werden.

Für Betriebsbereiche, welche der unteren Klasse unterliegen, d.h. die ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 benötigen, muss dieses Konzept für den gesamten Betriebsbereich unaufgefordert den Antragsunterlagen beigelegt werden.

Formblatt 2.10

Es ist anhand von Fragen zur Infrastruktur und zum Vorhandensein gefährlicher Stoffe festzustellen, ob der Betriebsbereich bzw. die zu genehmigende Anlage der Störfall-Verordnung unterliegt oder nicht.

Bei der Antragstellung nach BImSchG ist zu beachten, dass die Formblätter 2.10, 2.10a und 2.10b nach dem Betriebsbereich fragen. Der Betriebsbereich kann aus einer Vielzahl von Anlagen sowohl nach BImSchG genehmigungsbedürftiger als auch nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen bestehen. Ist die Antragstellerin Betreiber von mehreren Anlagen innerhalb eines Betriebsbereiches, reichen Angaben allein zur beantragten genehmigungsbedürftigen Anlage hier nicht mehr aus.

Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich gemäß § 3 (5a) BImSchG.

Unterliegen Betriebsbereich oder Anlage der Störfall-Verordnung, sind die nachfolgenden Formblätter 2.10a und 2.10b in jedem Fall auszufüllen.

Formblatt 2.10 a

Die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands ist erforderlich zum einen zur Prüfung der zutreffenden Verfahrensart (förmliches/vereinfachtes Verfahren) und zum anderen zur Überwachung der Ansiedlung.

Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

Der angemessene Sicherheitsabstand nach § 3 Absatz 5c ist nach einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift TA-Abstand zu ermitteln. Bis zum Erlass dieser TA-Abstand sind zur Ermittlung des angemessenen Abstandes die Leitfaden KAS-18 i.V.m. KAS-32 zu nutzen.

Zu Teil 0.

*(§§16a Satz 1, 19 Abs. 4 Satz 1 BImSchG - angemessener Sicherheitsabstand mit Detailkenntnissen unter Berücksichtigung aller Schutzvorkehrungen; bisher angemessener Abstand nach KAS-18 bzw. KAS-32)

Die störfallrelevante Änderung (bzw. die Errichtung) einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, bedarf der Genehmigung, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten

erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und sie nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Zu Teil IV.

*(§§ 16a Satz 2, 19 Abs. 4 Satz 5 BImSchG - angemessener Sicherheitsabstand ohne Detailkenntnisse; bisher Achtungsabstand nach KAS-18 bzw. KAS-32)

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Darstellung im Teil I. muss Informationen über die Erfüllung der unteren Klasse für Betriebsbereiche enthalten.

Im Teil II. sind noch Angaben zu der oberen Klasse für den Betriebsbereich auszuweisen.

Formblatt 2.10b

Der Anhang I der 12. BImSchV gilt für Betriebsbereiche. Es sind Angaben zu den Stoffen, Zubereitungen oder Kategorien des Anhanges I der Störfall-Verordnung zu machen. Es sind insbesondere die Gefahrenkategorien (H-Satz mit Gefahrenkategorie) gemäß der VO (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 in der jeweils gültigen Fassung und deren letzter Anpassung oder der Fußnoten der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung anzugeben.

Die Bewertung erfolgt über Mengen in kg i.V.m. den angegebenen Mengenschwellen im v.g. Anhang I.

Die auszuweisenden Mengen sind stets die zu berücksichtigenden Höchstmengen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vorhanden sind oder vorhanden sein können (Anhang I der 12. BImSchV, Anwendbarkeit der Verordnung: Nr. 4).

Über Einzelstoffe hinaus ist zusätzlich auch die Summe der gefährlichen Stoffe im Betriebsbereich entsprechend Anwendbarkeit der VO Nr. 5 des Anhangs I der 12. BImSchV zu ermitteln (Additionsregel, Faktor größer oder kleiner 1).

Zu Spalte maximaler Menge zu irgendeinem Zeitpunkt

1. Unter-Spalte – im bestimmungsgemäßen Betrieb

Es sind die Mengen der gefährlichen Stoffe oder Kategorien nach Anhang I der 12. BImSchV im bestimmungsgemäßen Betrieb einzutragen. Dabei sind die Höchstmengen, die zu irgendeinem Zeitpunkt im Betriebsbereich/in der antragsgegenständlichen Anlage vorhanden sind oder vorhanden sein können, zu berücksichtigen.

2. Unter-Spalte - bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes

Die nachfolgenden Angaben betreffen das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe oder ihr Vorhandensein im Betriebsbereich, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, auch bei Lagerung in einer Anlage innerhalb des Betriebsbereichs, anfallen, und zwar in Mengen, die die in Anhang I genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

Es sind Angaben zur Beurteilung von Störungen im Verfahrensablauf, zur Beurteilung vorhersehbarer Notfälle und zur Beurteilung möglicher Störfälle auszuweisen:

a) Angabe der Menge der freiwerdenden oder entstehenden Stoffe (kg)

b) Ermittelte Störfallbeurteilungsdaten entsprechend § 4 a Abs. 1 der 9. BImSchV und § 3 Abs. 3 i.V.m. Anhang II und Anhang III der 12. BImSchV aus den Antragsunterlagen, wie nachfolgend beispielhaft aufgeführt: Toxizität = AEGL (mg/m^3) oder ERPG (mg/m^3) oder PAC-Werte (mg/m^3); Brand = Wärmestromdichte q (KW/m^2) - (Wärmestrahlung); Explosion = Überdruck p (mbar).

Spalte Räumliche Zuordnung im Betrieb / Bemerkungen:

Es ist eine Zuordnung des Stoffes oder der Zubereitung nach Anhang I der 12. BImSchV zur jeweiligen Organisationseinheit des Betriebes vorzunehmen.

Abfallverwertung und Abfallbeseitigung (Formblätter 2.11 und 2.12)

Abfälle sind weitestgehend zu vermeiden. Wenn das Entstehen von Abfällen nicht vermieden werden kann, hat die Verwertung Priorität vor einer Beseitigung des Abfalles.

Für jeden einzelnen Abfall, der verwertet werden soll, müssen Angaben gemacht werden, die eine Beurteilung ermöglichen, ob die jeweilige stoffliche oder thermische Verwertung ordnungsgemäß erfolgt. Erläuterungen können erforderlichenfalls auf einem gesonderten Beiblatt erfolgen.

Für Abfälle zur Beseitigung ist darzulegen, weshalb eine Vermeidung oder Reduzierung der anfallenden Menge oder Verwertung nicht erfolgen kann (technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit).

Soweit beabsichtigt ist, eine andere als die konzipierte Abfallbehandlung aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit vorzusehen, sind Angaben über die Kosten (fixe und variable Kosten) der vorgesehenen Behandlung und der übrigen in Betracht kommenden Abfallbehandlungsmöglichkeiten zu machen.

Handelt es sich um Abfälle, die durch den Betrieb einer Umweltschutzeinrichtung (z.B. Abgas- oder Abwasserreinigungsanlage) entstehen, so ist darzulegen, welche Gründe der Entscheidung für das gewählte Verfahren zugrunde liegen, sofern auch andere Verfahren mit weniger oder vergleichbaren Abfällen am Markt zur Verfügung stehen.

Für alle anderen Abfälle zur Beseitigung ist darzulegen, welche Erkenntnisquellen genutzt wurden, um Verwertungsmöglichkeiten festzustellen und weshalb eine Verwertung nicht beabsichtigt ist.

Zu Spalte 4 (Formblätter 2.11 und 2.12)

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) und des untergesetzlichen Regelwerkes sind die Abfälle zur Bezeichnung den im Abfallverzeichnis der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen.

Zu Spalte 8 (Formblatt 2.11) und Spalte 7 (Formblatt 2.12)

Das in der vorgesehenen Anlage angewandte Verfahren zur Entsorgung der Abfälle ist entsprechend den im Anhang IIA bzw. IIB des KrW-/AbfG beschriebenen Verfahren einzuordnen. Unter „Verwertungsverfahren“ bzw. „Beseitigungsverfahren“ ist die entsprechende Kurzbezeichnung einzutragen.

Zu Spalte 8 (Formblatt 2.11) und Spalte 9 (Formblatt 2.12)

Angaben zur Freistellung sind nur im Fall der gefährlichen Abfälle erforderlich. Abfallentsorger sind verpflichtet, gefährliche Abfälle nur nach vorheriger Bestätigung eines Entsorgungsnachweises anzunehmen. Sofern die vorgesehene Anlage über eine Freistellung nach § 7 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) verfügt, ist die Form der Freistellung (Entsorgungsfachbetrieb oder behördliche Bestätigung) darzulegen.

Brandschutz

(Formblätter 2.13 und 2.14)

Die in der Regel erforderlichen Angaben zum Brandschutz sind in den Formularen 2.13 und 2.14 für jedes Gebäude bzw. Anlagenteil einzeln anzufertigen. Soweit eine besondere Brandschutzproblematik vorliegt, können weitere textliche und zeichnerische Erläuterungen (ggf. Gutachten) erforderlich sein.

Energieeffizienz / Wärmenutzung

Es sind Aussagen zu treffen, wie der Antragsteller der Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zum sparsamen und effizienten Energieeinsatz nachkommt. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur effizienten Wärmenutzung und zur Wärmerückgewinnung.

Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

Die Verpflichtung, Angaben zur Betriebseinstellung zu machen, ergibt sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 6 sowie § 4 b Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV. In den Antragsunterlagen ist darzulegen, welche schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und Belästigungen

für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft auch nach einer Betriebseinstellung hervorgerufen werden können und wie ihnen entgegengewirkt wird. Dazu gehören u.U. auch Angaben über notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Anlage, besondere Maßnahmen bei der Demontage oder Rekultivierungsmaßnahmen nach der Betriebseinstellung.

Lageplan, Bauzeichnungen usw. nach BauPrüfVO

Die baulichen Anlagen werden nach der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 12. September 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen Nr. 24 / 91) in Text und Zeichnung dargestellt. Die Einzelzeichnungen sind ggf. um die der Lager, Behältnisse, Leitungen für wassergefährdende oder andere gefährliche Stoffe zu ergänzen. Sofern dadurch die Übersichtlichkeit nicht eingeschränkt wird, können in Grundrisszeichnungen die Maschinenaufstellung oder bestimmte Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Fluchtwege, Brandabschnitte) eingetragen werden.

Die Bauvorlagen müssen gemäß den baurechtlichen Festlegungen unterschrieben sein.

Arbeitsschutz (Formblätter 2.15 bis 2.17)

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu nennen. Diese umfassen alle Forderungen zum Gesundheits-, Unfall-, Feuer- und Explosionsschutz an Arbeitsstätten, an bestimmte Räume, an Einrichtungen in Gebäuden, an Maschinen, elektrische Anlagen und an Arbeitsplätze mit Gefahrstoffen. Die Angaben von Plan- oder Raum-Nummern sind im Einklang mit den Bauzeichnungen nach der BauPrüfVO zu machen.

Soweit in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung weitere Erlaubnisse oder Genehmigungen (z.B. für überwachungsbedürftige Anlagen, Sprengstofflager usw.) einbezogen werden sollen, sind die für diese Verfahren vorgesehenen Anträge gemäß den geltenden Vorschriften beizufügen.

Wasserwirtschaft (Formblätter 2.18 bis 2.21)

Allgemeines:

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung, die Anlage betreffende, wasserrechtliche Entscheidungen mit ein. Das sind insbesondere:

- Anzeigen nach § 49 WHG und § 50 ThürWG für Erdaufschlüsse,
- Genehmigungen nach § 79 ThürWG für bauliche Anlagen und Gebäude an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich,
- Genehmigungen / Befreiungen nach § 52 (1) WHG i.V.m. § 106 (1) WHG bzw. nach
- Schutzgebietsverordnungen (Verbote und Beschränkungen bestimmter Handlungen in
- Wasserschutzgebieten),
- Genehmigungen / Befreiungen nach § 53 Abs. 5 WHG oder § 131 Abs. 2 ThürWG für Bohrungen, Grabungen und andere Arbeiten in Heilquellenschutzgebieten,
- Befreiungen nach § 38 Abs. 5 WHG für Gewässerrandstreifen
- Genehmigungen nach § 77 ThürWG für Deiche.

Nach § 13 BImSchG werden nicht gebündelt:

- Planfeststellungen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung, Beseitigung oder
 - wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) sowie Deich- und Dammbauten
- und
- wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen für Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG.

Hierfür sind, sofern erforderlich, gesonderte wasserrechtliche Verfahren durchzuführen.

Der Antrag muss die Unterlagen enthalten, die zur Beurteilung der zu bündelnden wasserrechtlichen Entscheidungen erforderlich sind.

Wenn bereits Angaben oder Unterlagen zu wasserwirtschaftlichen Belangen an anderer Stelle im Genehmigungsantrag nach BImSchG gemacht bzw. vorgelegt wurden, kann auf diese verwiesen werden. Dies gilt insbesondere für die Verfahrensbeschreibung, Stoffbeschreibung sowie Löschwasserrückhaltung. Die dort enthaltenen Grundinformationen sind ggf. in wasserwirtschaftlicher Hinsicht zu ergänzen und zu kommentieren.

Die Texte der wichtigsten wasserrechtlichen Vorschriften, sowie aktuelle Hinweise zu wasserrechtlichen Entscheidungen und einzureichenden Unterlagen finden Sie auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter der Rubrik Umwelt / Wasserwirtschaft
(https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/umwelt/wasserwirtschaft_eins/index.aspx)

Allgemein ist zu empfehlen, vor Antragstellung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bei der zuständigen Wasserbehörde zu erfragen, ob und in welchem Umfang ggf. wasserrechtliche Belange betroffen sind. Dort erhalten Sie auch Auskünfte zur Lage von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie Überschwemmungsgebieten (ÜSG).

Gemäß § 6 BImSchG kann eine Genehmigung für das Vorhaben im Sinne des BImSchG nur erteilt werden, wenn wasserrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Demzufolge muss vor Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zumindest sichergestellt sein, dass noch erforderliche wasserrechtliche Entscheidungen erteilt werden können. Der Antragsteller hat dazu rechtzeitig die ggf. noch erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen, welche nicht gebündelt werden können, bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung:

Eine der Grundvoraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist eine gesicherte Wasserversorgung und abwasserseitige Erschließung entsprechend dem Stand der Technik.

Zur Beurteilung, ob in dieser Hinsicht wasserrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist das Formblatt 2.18 [Abwasser, Wasserversorgung] dem Antrag nach BImSchG beizulegen.

Die Abwasserverordnung enthält bei bestimmten Anhängen in Teil B auch Anforderungen, die in das Produktionsverfahren eingreifen und somit unmittelbare Auswirkungen auf die Planung und den Betrieb der Produktionsanlagen haben. Durch den Antragsteller ist nachzuweisen, dass für alle einschlägigen Anhänge der Abwasserverordnung auch die Anforderungen in Teil B eingehalten werden. Dies kann auch auf vorhandene Anlagenteile zutreffen.

Von der Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen sind wasserrechtliche und/oder baurechtliche Genehmigungen von Abwasseranlagen nach § 60 (3) WHG und Anlagen zum Zu- und Ableiten, Behandeln und Speichern von Wasser (Wasserversorgungsanlagen), soweit diese dienende Nebenanlagen des nach BImSchG genehmigungspflichtigen Vorhabens sind. Die erforderlichen Unterlagen für Abwasseranlagen ergeben sich aus dem Formblatt 2.19 [Unterlagen für Abwasseranlagen].

Hinweis: Die Baugenehmigung wird gemäß § 13 BImSchG von der Genehmigung nach BImSchG einvernehmlich eingeschlossen. Für die baurechtliche Genehmigung sind ggf. zusätzliche Unterlagen entsprechend den Bestimmungen der Thüringer Bauordnung einzureichen.

Bei Indirekteinleitungen (in das öffentliche Kanalnetz) ist die Zustimmung des öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen (Gemeinde bzw. Zweckverband) im Antrag mit vorzulegen.

Wassergefährdende Stoffe:

Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG sind sowohl Eignungsfeststellung nach § 63 WHG als auch Anzeigen nach § 40 AwSV bzw. Anlage 7, Nr. 6.1 Bestandteil des Verfahrens nach BImSchG. Eine gesonderte Eignungsfeststellung oder Anzeige

entfällt, wenn über die Zulassung der Anlage im Verfahren nach BImSchG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde entschieden wird.

Die maßgeblichen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (UmwS-Anlagen) ergeben sich aus folgenden Vorschriften:

- §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Thüringer Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten (ThürWasBauPVO)

Zusätzlich gelten die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) sowie die Bauregellisten des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt).

Die UmwS-Anlagen sind in einer tabellarischen Übersicht (Formblatt 2.20) aufzulisten.

Anlagenbeschreibung

In einem Textteil müssen die Anlagen mit den dazugehörigen Anlagenteilen beschrieben werden. Es sind die für den Aufbau der Anlage maßgebenden Merkmale zu benennen, dies kann bspw. Behälter, Rohrleitungen, Pumpen, Armaturen, Auffangwannen und –räume, Anschlüsse an Abwasseranlagen, Leckanzeigergeräte, Überfüllsicherungen, Entlastungseinrichtungen und Löschmittelauffangvorrichtungen betreffen.

Es sind die wesentlichen Abmessungen der Anlage, soweit sie nicht unmittelbar den Anlagenzeichnungen zu entnehmen sind, anzugeben.

Folgende **Zulassungen und Nachweise** können erforderlich sein, die zum Beispiel durch Bauartzulassungen, baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise, Gutachten und Stellungnahmen von Materialprüfanstalten und Sachverständigenorganisationen oder Verweis/Umsetzung einer technischen Regel geführt werden können:

- Dichtheit und Beständigkeit für Anlagenteile, Auffangräume und Flächen
- ausreichende Größe der Auffangräume

Zudem ist anzugeben, wie Schadensfälle schnell erkannt werden und welche Maßnahmen vorgesehen sind, um diese zu verhindern oder zu beseitigen. Es ist darauf einzugehen, welche Stellen wie alarmiert werden und wie ausgelaufene wassergefährdende Stoffe entsorgt werden sollen. Auf Errichtung und Betrieb ist insoweit einzugehen, wie dies für den Gewässerschutz von Bedeutung ist.

Mit einem Anlagenschema können die wesentlichen Bestandteile der Anlage und ihre Funktion verdeutlicht werden. Dabei können Blockdiagramme und Grundfließbilder nützlich sein.

Übersichtslageplan, Werksplan, Entwässerungsplan

Bei den folgenden Angaben kann wieder auf die entsprechenden Stellen innerhalb des Genehmigungsantrages verwiesen werden, sofern sich die Informationen doppeln.

- Lage der Anlage in der Landschaft, im Ort und innerhalb des Betriebs/Werks,
- Lage der Anlage zu Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und, mit Verweis auf die Bauplanungen, die Lage der Anlage in einem Erdbebengebiet (*Gefährdungszonen von Erdbebengebieten sind abrufbar unter: <http://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionid=58B8EDB822EAC51C38A5646AA8650CE2>*)
- Abstände zu Bächen, Flüssen, Seen und sonstigen Gewässern,
- Nachbaranlagen.

Der Standort ist in einer topographischen Karte mit geeignetem Maßstab einzutragen. Für die Anlage wichtige Merkmale des Standortes, wie Schutzgebiete oder benachbarte Anlagen, sind ebenfalls darzustellen.

Befindet sich der Anlagenstandort im ÜSG oder beträgt der Abstand einer Anlage zu einem oberirdischen Gewässer weniger als 20 m landseits der Böschungsoberkante, ist der Plan mit der höhenmäßigen Einmessung der Anlage (NHN nach DHHN 92) beizufügen. Für Biogas und JGS-Anlagen gilt die Abstandsregelung des § 51 AwSV.

Es ist ein Werksplan und ein Entwässerungsplan vorzulegen, aus dem die Lage der Anlage im Betrieb erkennbar ist. Die verschiedenen Gebäude und Anlagen sind mit den betriebsüblichen Bezeichnungen zu versehen. Die beantragte Anlage ist deutlich zu kennzeichnen. Der Entwässerungsplan muss alle in Frage kommenden Anlagen und Gebäude erfassen. Die Rohrführung der Schmutz-, Regen- und sonstigen Entwässerungsleitungen muss bis zur Einleitungsstelle ins öffentliche Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation unter Angabe des Rohrmaterials, des Rohrdurchmessers, der Haltungslängen und Gefälleverhältnisse dargestellt werden.

Sofern es zur Beschreibung der Anlagen erforderlich ist, sind Zeichnungen der baulichen Anlagen beizufügen.

Großformatige Pläne, Zeichnungen und Karten sind so zu falten, dass sie ohne Ausheftung aufgefaltet werden können. Auf DIN 824 wird hingewiesen. Die Bildaufteilung sollte so gewählt werden, dass der Zeichnungsinhalt gleichzeitig mit dem zugehörigen Textteil einsehbar ist.

Auf Karten, Zeichnungen und Plänen ist der Maßstab anzugeben. Auf Karten, Werksplänen und Grundrissen sind die Koordinaten (ETRS89/UTM) einzutragen.

Bei der Anzeige von wesentlichen Änderungen des Betriebs von Anlagen sind die zu ändernden Teile in den Zeichnungen farblich oder durch Schraffuren hervorzuheben. Die Anlagen für die eine Eignungsfeststellung beantragt wird, sind von diesen unterscheidbar darzustellen.

Anzeige oder Antrag auf Eignungsfeststellung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Formblatt 2.20/2.21)

Innerhalb des Formblattes 2.20 sind alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) mit ihrem Verwendungszweck aufzuführen. Aus dem Formblatt soll die Gefährdungsstufe der Anlagen zu entnehmen sein. Dafür sind alle Stoffe bzw. Gemische zu benennen, mit denen in den Anlagen umgegangen wird. Bei Gemischen ist der prozentuale Anteil der Einzelstoffe am Gemisch anzugeben.

Die Wassergefährdungsklassen (WGK) von Stoffen basieren seit dem 10. August 2017 auf der *„Bekanntmachung der bereits durch die oder auf Grund der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe eingestufteten Stoffe, Stoffgruppen und Gemische gemäß § 66 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ vom 1. August 2017.*

Sofern es sich innerhalb des Genehmigungsantrages um einen Stoff handelt, der in dieser Bekanntmachung nicht aufgelistet wird bzw. bislang keine Einstufung durch das Umweltbundesamt erfolgt ist, hat der Anlagenbetreiber nach §§ 4, 8 bzw. 10 AwSV eine Selbsteinstufung vorzunehmen und zu dokumentieren.

Im Formblatt sind zudem die Aggregatzustände der Stoffe sowie die maximale Masse/maximales Volumen der Stoffe (t bzw. m³) innerhalb der Anlage anzugeben.

Auf Grundlage der Angaben ist die Gefährdungsstufe der Anlagen nach § 39 AwSV zu bestimmen.

Für jede innerhalb des Formblattes 2.20 aufgeführte Anlage ist ein Vordruck zur Anzeige oder zum Antrag auf Eignungsfeststellung (Formblatt 2.21) auszufüllen. Es sind die jeweils dazu erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Werden gleichzeitig mehrere Anlagen angezeigt oder bedürfen mehrere Anlagen einer Eignungsfeststellung, so ist der Vordruck für jede einzelne Anlage auszufüllen, die Formblätter sind zur Unterscheidung fortlaufend zu nummerieren. Bei sich wiederholenden Angaben (bspw. der Betreiberanschrift) kann auf einen vollständig ausgefüllten Vordruck verwiesen werden.

Sind zum Zeitpunkt des Genehmigungsantrags nicht alle notwendigen Unterlagen für einen Antrag auf Eignungsfeststellung vorhanden, ist Kontakt mit der zuständigen Behörde aufzunehmen.

Antragsunterlagen für Indirekteinleitungen nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Den Antragsunterlagen sind bei Beantragung einer gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen Genehmigung nach § 58 WHG (vorerst formlos) folgende Unterlagen beizufügen:

1. Verzeichnis der Planvorlagen
2. Erläuterung
Die Erläuterung hat Auskunft über Herkunft, Menge und Beschaffenheit der Abwässer sowie über Art und Umfang der Abwasservorbehandlungsanlagen zu geben. Er muss eine allgemeine Vorhabensbeschreibung und alle zum Verständnis des Antrages wichtigen Angaben enthalten. Sie muss insbesondere folgende Angaben enthalten, soweit diese nicht in getrennten Anlagen zusammengestellt sind:
 - Kurzbeschreibung des Produktionsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Anfallstellen von Abwasser
 - Angabe der zu erwartenden Abwassermenge, vorgesehener maximaler Abfluss je Sekunde, Stunde und Tag, zu erwartende Höchstkonzentrationen, aufgegliedert nach getrennt zu behandelnden Teilströmen, Zeiten der Einleitung
 - Darstellung der durchgeführten und vorgesehenen Maßnahmen nach den „Allgemeinen Anforderungen“ (Teil B) des Anhanges zur Abwasserverordnung, z.B.:
 - Substitution von nach dem Stand der Technik unzulässigen Einsatzstoffen oder sonstigen besonders abwasserbelastenden Stoffen
 - Verminderung des Abwasseranfalles
 - Trennung von Abwasserteilströmen zwecks getrennter Vorbehandlung
 - Verminderung der Schadstofffracht
 - Umsetzung von Einleitungsverboten für bestimmte Stoffe
 - Verfahrenstechnische Beschreibung der Abwasserbehandlungsverfahren und der dabei eingesetzten Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen.
 - Bemessung und technische Berechnung der wesentlichen Teile der Abwasserbehandlungsanlage
 - EU-Sicherheitsdatenblätter aller abwasserrelevanten Einsatzstoffe
3. Leistungsfähigkeitsnachweis der Anlagen zur Vermeidung und Verminderung der Abwasserbelastung, durch z. B.:
 - bei geplanten Anlagen: Messwerte aus vergleichbaren Anlagen oder Versuchsanlagen einschließlich Begründung der Übertragbarkeit auf den vorgesehenen Anwendungsfall
 - Gutachten, z. B. zur Bewertung des Abwasseranfalls, der Abwasserbehandlung und –ableitung
4. Übersichtslageplan im Maßstab 1:5.000, 1:10.000 oder 1:25.000 mit Eintragung des Betriebes und der Abwasserableitung bis zum öffentlichen Kanal (Lage der Einleitungsstelle)
5. Lageplan (Kanalnetz-, Betriebs- oder Werksentwässerungsplan) auf Grundlage der Flurkarte (bei größeren Einzugsgebieten auch als Übersichtslageplan im Maßstab 1:5.000 möglich), aus dem folgende Informationen ersichtlich sein müssen:
 - Verlauf sämtlicher Regen- und Schmutzwasserkanäle
 - Lage aller sicherheitstechnischen Einrichtungen und Ausrüstungen
 - sämtliche Abwasseranfallstellen und -behandlungsanlagen
 - Boden-, Straßen- und Hofabläufe
 - Nutzungsart der Gebäude
 - Lage der Einleitungsstellen in die öffentliche Kanalisation
 - Lage von Einrichtungen zur Störfallvorsorge mit Angabe der Art
 - Rohrwerkstoffe und -dimensionen
 - sonstige wichtige Sonderbauwerke
6. Ergebnis der Dichtheitskontrolle nach EKVO der innerbetrieblichen Abwasserkanäle und -leitungen, in der das industrielle oder gewerbliche Abwasser transportiert wird; hierzu gehören auch Schächte und Sonderbauwerke wie Pufferbecken, Pumpstationen usw.
7. Maßnahmen zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zur Rückhaltung von Abwasser, das bei Bränden oder Störung der Produktion oder der Abwasserbehandlung anfällt
8. Verfahrensfließbild der Abwasserbehandlungsanlage (Grundfließbild nach DIN 28004)
9. Verfahrensfließbild (Grundfließbild nach DIN 28004) der Produktionsanlagen mit z.B.:
 - Darstellung der Abwasseranfallstellen

- schematischer Darstellung der Abwasserteilströme – zusätzlich zu den Abwassermengen sind Konzentrations- und Frachtangaben – auch für die zur externen Entsorgung vorgesehenen Bäder aufzunehmen
 - Darstellung der vorgesehenen Probenahmestellen und Angabe der örtlichen Lage (Hoch- und Rechtswert)
(Hinweis: Bei Anforderungen vor der Vermischung und/oder an den Ort des Anfalls sind die Probenahmestellen teilstrombezogen vorzusehen.)
 - Darstellung der Maßnahmen zur Verminderung der Abwassermenge
- 9a. Rohrleitungs- und Instrumentierungsfließbild
10. Sanierungskonzeption (soweit erforderlich) mit Zeit- und Maßnahmenplan, Darstellung der vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen, z. B.
- Umstellungen im Betrieb
 - Verzicht auf die Durchführung bestimmter Arbeiten
 - Errichtung oder Änderung von Abwasseranlagen jeweils mit Angabe des Termins bis zu dem die einzelne Maßnahme durchgeführt sein wird
11. Überwachungskonzeption für den Betrieb der Abwasseranlagen, Darstellung der beim Betrieb der Anlage vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen, z.B.
- Überwachung der Baumaßnahmen durch Sachkundige
 - Wartungsverträge
 - Art und Umfang der vorgesehenen Eigenkontrolle nach EKVO (Untersuchungsmethoden, Untersuchungshäufigkeit und Untersuchungsstelle/-institut).
12. Vorhandene Untersuchungsergebnisse, insbesondere zur Menge und Zusammensetzung des Abwassers vor und nach der Behandlung
13. Nachweis, dass einzelne der in den maßgeblichen Anhängen der Abwasserverordnung begrenzten Parameter (Stoffe, Stoffgruppen, Wirkparameter) produktionsbedingt nicht in das Abwasser gelangen können
14. Bauwerkspläne, Bauzeichnungen, Längsschnitte, und evtl. Zulassungen von Abwasserbehandlungsanlagen (Maßstäbe entsprechend DWA-Arbeitsblatt A 106)
- 14a. Längsschnitt durch die Abwasserbehandlungsanlage bis zum Kanal
15. Art und Menge der verwendeten Stoffe sowie der anfallenden Abfälle zur Entsorgung (Verwertung und Beseitigung)
16. Zustimmung des zuständigen öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen (Gemeinde oder Zweckverband)

Natur und Landschaft (Formblatt 2.22)

zu 1.

Nach § 1a des Baugesetzbuches (BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997) werden umweltschützende und landespflegerische Fragen, vor allem die Eingriffsregelung, bereits auf der Ebene der Bauleitplanung geklärt.

Das Vorhaben muss mit den bestehenden bauplanerischen Festlegungen vereinbar sein. Der Stand der Bauleitplanung ist anzugeben, ggf. sind Auszüge aus Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplänen beizufügen.

zu 2.

Erfasst werden müssen auch alle Wirkungen des Vorhabens, die über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinausgehen bzw. in einem solchen nicht festsetzbar sind, aber dennoch im Vorhabensfalle auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft erheblich und nachhaltig wirken können.

zu 3.

Im Rahmen von Zulassungsverfahren ohne vorlaufende Bauleitplanung - Beachtung des 3., 4. und 9. Abschnittes des ThürNatG, insbesondere Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß §§ 6 ff. ThürNatG im immissionsschutzrechtlichen Verfahren, Beachtung von Schutzgebieten und -objekten gemäß §§ 12 - 18 ThürNatG sowie Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 33 - 37 BNatSchG.

Aus den Antragsunterlagen müssen alle für die Beurteilung des Vorhabens und des zu erwartenden Endzustandes nach Abschluss des Eingriffes wichtigen Einzelheiten ersichtlich sein (§ 8 Abs.1 Thür-NatG). Der Planungsträger hat die zum Ausgleich dieses Eingriffes erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einzelnen im Fachplan darzustellen oder zusammen mit dem Fachplan einen landschaftspflegerischen Begleitplan vorzulegen, der Bestandteil des Fachplans ist.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens muss sichergestellt sein, dass die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben gegeben sind. Zur Klärung dieser Frage sind die im Abschnitt 3 genannten Unterlagen / Informationen beizubringen. Die darin enthaltene Gliederung nennt den auf Grund von Regelfallvermutungen voraussichtlichen und umfassenden Bedarf. Dieser kann in einfacher gelagerten Fällen eingeschränkt werden. Im jeweils vorliegenden Einzelfall sind dann die bedarfsweise angekreuzten Angaben der Gliederung als Bestandteil der Antragsunterlagen beizufügen.

3. Immissionsprognosegutachten

In einigen Fällen, die im Zweifel mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen sind, ist das Beifügen eines Gutachtens zur Prognostizierung der Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen oder Gerüchen erforderlich, um nachzuweisen, dass die beantragte Anlage die rechtlichen Anforderungen in diesem Bereich erfüllt und damit das geplante Vorhaben diesbezüglich genehmigungsfähig ist. Im Interesse eines zügigen Ablaufes des Genehmigungsverfahrens sollte der Antragsteller zur Vermeidung von Nachfragen oder Nachforderungen der prüfenden Behörden dafür Sorge tragen, dass die Gutachten vollständig und korrekt gemäß dem in der VDI 3783 Blatt 13 enthaltenen Prüfschema (zur Zeit als Gründruck vorliegend) erstellt wurden. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass in den Gutachten die vollständigen und richtigen tabellarischen Auflistungen der Emissionsquellen und der Emissionen enthalten sind.

gefährliche Inhaltsstoffe und deren Konzentration im Abfall (in der AVV Nr.*)			
gefährliche Inhaltsstoffe und / oder gefährliche chemische Verbindungen in dieser AVV Nr. *	Gefahrenhinweise gefährlicher Stoffe und / oder gefährlicher chemische Verbindungen RL 67/548/EWG oder VO(EG) Nr. 1272/2008	Gefahrenhinweise, gefährlicher Stoffe und/oder gefährlicher chemische Verbind. CLP-VO VO(EG) Nr.1272/2008	Konzentration gefährl. Stoffe Verbindungen in AVV Nr.* Deklarationsanalyse Feststoffwerte
Stoff Name	R-Sätze	H-Gefahrenhinweis	mg/kg
MKW's (alle bzw. ungünstigste Einstuf.) VO(EG) Nr.1272/2008	N; R 51/53 Muta. Cat.2; R 46 Carc. Cat. 2; R 45, Xn; R 65	H411 H340 H350 H304	> 250000 > 1000 > 1000
Salze der Blausäure m. A. d. komplexen Cyanide	T+; R 26/27/28 Repr.Cat. 2; R 61 Repr.Cat. 3; R 62 Xn; R 20/22 R 33 N; R 50/53	acut.Tox.1 H330 H360DF H360DF H332/ H302 H373 H400/H410	14370
<i>(Schwermetalle)</i>			
Bleiverbindungen	Repr.Cat. 2; R 61 Repr.Cat. 3; R 62 Xn; R 20/22	H360DF H360DF H332/ H302	51584

	R 33 N; R 50/53	H373 H400/H410	
Cadmium	N; R 50/53	H400/H410	528
Cupferchlorid	N; R 50/53	H400/H410	34954
Nickelsulfat	N; R 50/53	H400/H410	17884
Zinkoxid	N; R 50/53	H400/H410	63968

